

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

1.1 Die Ausstellung wird auf dem Gelände siehe Anmeldung durchgeführt.

1.2 Wirtschaftlicher Träger (Veranstalter) ist:
Museumsdorf Cloppenburg- Niedersächsisches Freilichtmuseum,
Bethel Str. 6
49661 Cloppenburg
Internet: www.museumsdorf.de

- nachfolgend MDF genannt

1.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und MDF werden durch die Anmeldung, diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ geregelt. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung muss auf dem für jede Ausstellung besonderen Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben MDF bis zum angegebenen Anmeldetermin zuzusenden ist. Mit der Zusendung des Anmeldeformulars erklärt der Aussteller verbindlich an der Veranstaltung teilzunehmen. Der Aussteller ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem festgesetzten Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gebunden.

2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldevordruckes an MDF ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme/Zulassung durch MDF bedarf.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in Ziffer 1.3 genannten Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller hat die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen aus die sich aus den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen für ihn ergebenden Ausstellerpflichten hinzuweisen und sie anzuhalten, alles zu unterlassen, was zu einer Verletzung dieser Pflichten durch ein von ihnen zu vertretendes Verhalten führen kann. Der Aussteller wird die Einhaltung der genannten Bedingungen durch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten oder MDF auf die Verstöße hinweisen.

2.4 Zum Zwecke der Ausstellungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – werden die Angaben des Ausstellers erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

2.5 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Die Ausstellerausweise sind während des Aufbaus in der Münchhausenscheune abzuholen

3. Zulassung, Platzierung

3.1 Die Zulassung der Teilnehmer und die Vergabe der Plätze erfolgt nach den vom MDF aufgestellten Vergaberichtlinien.

3.2 Alle Exponate und Dienstleistungsangebote müssen der Angebotsgliederung dieser Ausstellung entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typenmäßig genau bezeichnet werden. Beschreibungen und Prospekte der Ausstellungsgegenstände sowie Standfotos oder –skizzen sind auf Verlangen einzureichen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.

3.3 MDF ist nicht verpflichtet, bestimmte Aussteller zuzulassen. Über die Zulassung der Aussteller und der angemeldeten Gegenstände entscheidet MDF ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien. MDF kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- oder Ausstellerguppen beschränken. MDF ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassung bestimmten Aussteller und die darin angegebenen Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3.4 Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen MDF und dem Aussteller zustande.

3.5 Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber MDF nicht nachgekommen sind oder die gegen die Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.3) oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist MDF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wurde der Rücktritt vom Aussteller schuldhaft verursacht, so stehen MDF die Rechte aus Ziffer 19.2 bis 19.6 zu.

3.6 Die Platzierung wird von MDF unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Standflächenwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht maßgebend. MDF ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht MDF dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich das Beteiligungsentgelt, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

4. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

4.1 Ein Austausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung von MDF nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist MDF berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

4.2 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch MDF Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf der gemieteten Standfläche ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

4.3 Pro teilnehmenden Unteraussteller wird eine Einschreibengebühr (siehe besondere Teilnahmebedingungen) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

5. Entgelte/Abschlagbeträge

5.1 Das Beteiligungsentgelt errechnet sich aus dem im Anmeldevordruck ausgewiesenen Anmeldegebühren sowie den Nettopreisen pro qm multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Grundfläche der Standfläche (ohne Abzüge für etwaige Säulen oder andere vorhandene Einrichtungen). Jeder angefangene Quadratmeter der Grundfläche wird voll, die Standfläche in rechtwinkliger Ergänzung ohne Berücksichtigung der Standform berechnet.

5.2 Die Entgelte sowie Abschlagsbeträge sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Ausstellung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

6. Zahlungsfristen und -bedingungen / Vermieterpfandrecht

6.1 Die Entgelte/Abschlagsbeträge sind – falls nicht anders geregelt – sofort nach Empfang der Rechnung fällig. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Das MDF wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Die vorherige und vollständige Bezahlung des Beteiligungsentgeltes ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Bei Rücktritt werden ab dem Abschluss des Vertrages folgende Rechnungsbeträge fällig:

- Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- Bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75%
- Ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100%

6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist MDF berechtigt, Zinsen in Höhe des von MDF für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3 Euro für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstiger Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der Aussteller ist berechtigt, MDF nachzuweisen, dass MDF als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3 Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgerecht erfüllen, behält sich MDF das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6.4 Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann MDF ihr Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern/lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

7. Standflächengestaltung, Pflicht zur Teilnahme, Auf- und Abbau

7.1 Alle Standflächen und sonstigen Ausstellungsflächen werden von MDF eingemessen und gekennzeichnet; im Zweifelsfall steht MDF ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

7.2 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der gemieteten Standfläche einen Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig vor Beginn der Ausstellung, erkennbar zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann MDF das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

7.3 Der Stand muss während der gesamten, in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

7.4. Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Ausstellung und alle Bestimmungen des MDF zu berücksichtigen, insbesondere die Besonderen Teilnahmebedingungen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind MDF bekannt zugeben.

7.5 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann MDF verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist MDF berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.6 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen von MDF entfernt werden.

7.7 Der Aufbau muss spätestens zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein.

7.8 Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Ausstellung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen von MDF sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und MDF die Zulassung erteilt hat. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann MDF eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

7.9. Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung durch MDF; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen.

7.10 Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

7.11 Für die termingerechte Räumung der Standfläche ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle von MDF übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt MDF jegliche Verantwortung ab. MDF ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

8. Nichtteilnahme des Ausstellers

8.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zu Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. MDF ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren.

8.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 6.1 begründet war.

8.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Ausstellung zu gewährleisten ist MDF berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen von MDF, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller die Anmeldegebühr sowie % des

Beteiligungsentgeltes, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom Aussteller gestellten und von MDF akzeptieren Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich in der Kürze der Zeit kein Interessent, so ist MDF berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

8.4 Bei Nichtteilnahme des Unterausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (siehe Ziffer 4.4) in voller Höhe bestehen.

9. Vertragsfirmen

9.1 Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser/Abwasser, Gas) und Installationen, die die Gebäude/das Gelände bzw. Bauten berühren (z.B. Deckenabhängungen), sowie die Standbewachungen auf dem Gelände des MDF dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die Vertragsfirmen und den Mitarbeiter vom MDF durchgeführt werden.

9.2 Anträge für technische Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei MDF termingerecht eingehen.

10. Verkaufsregelung

10.1 Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und von MDF bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet.

10.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass MDF die sorgfältige Einhaltung der Vorschriften überwacht. Der Aussteller wird Verstöße gegen diese Vorschriften jederzeit unterlassen. Die Verabreichung von kostenlosen Kostproben bedarf keiner gewerberechtlichen Genehmigung. Der Aussteller ist verpflichtet, für die gesundheitspolizeiliche Genehmigung Sorge zu tragen. Der Verkauf bzw. die Abgabe von Getränken in Flaschen bzw. ähnlichen Behältern ist grundsätzlich unzulässig.

10.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere gilt:

- Im Hinblick auf die Abgabe/Verkauf von Alkohol sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend zu beachten.

- Bei Konsumentenveranstaltungen sind die Aussteller verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und gegenüber ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Die ausgestellten Waren sind mit Preisen, einschließlich der Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteile, auszuzeichnen.

11. Gelände- und Gebäudeaufsicht / Reinigung / Müllentsorgung

11.1 MDF empfiehlt, wertvolle leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. MDF sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung für eine allgemeine Aufsicht des Ausstellungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

11.2 MDF sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Ausstellungsräume.

Die Reinigung des Standes/ der Standfläche obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet

11.3 Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Entsorgungskonzepten der MDF anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist MDF berechtigt diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

12. Vorführungen, Werbung auf Ständen, Werbeflächen

12.1 Alle Arten von Vorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MDF Sie sind erwünscht, aber terminlich abzusprechen. MDF ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Geruch oder Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen.

12.2 Werbung für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erfolgen.

12.3 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Ausstellung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Ausstellungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist den MDF berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist MDF berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12.4 Die Wiedergabe von Tonträgern erfordert – aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen – eine vom Aussteller zu beantragende Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA.

12.5 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist MDF berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 19 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12.6 MDF ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat

der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

12.7 MDF verfügt über eine Reihe von Werbeflächen, die vom Aussteller angemietet werden können. Soweit von MDF Werbeflächen an Dritte vermietet sind, stehen dem Aussteller Einwendungen oder Ansprüche wegen der räumlichen Anordnung derartiger Werbung zu seinem Ausstellungsstand weder gegenüber MDF noch dem Dritten zu. MDF wird dem Aussteller auf Wunsch darüber informieren, in welchen Bereichen und durch wen derartige Werbeflächen belegt sind.

13. Eintragung in Katalog/Werbungsmaterial

14. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Ausstellung

14.1 MDF ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Ausstellung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnung oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

14.2 MDF hat auch das Recht, die Ausstellung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

14.3 Findet die Ausstellung aus Gründen, die MDF nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann MDF als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 20 % des Beteiligungsentgeltes verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

14.4 Sollte MDF in der Lage sein, die Ausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen.

14.5 Hat MDF den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet.

14.6 Muss MDF aufgrund Eintritte höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

15. Ausstellerausweise

15.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 6) für seinen Stand Ausstellerausweise (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind bei MDF erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben aus dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

16. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

16.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen, sind innerhalb des Ausstellungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von MDF zugelassen sind. MDF und - mit Zustimmung von MDF – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Aufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

17. Reklamationen

17.1 Etwaige Reklamationen wegen Mängel des Standes oder der Standflächen sind MDF unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-Tag, schriftlich anzuzeigen, so dass MDF etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen MDF

18. Gewerblicher Rechtsschutz

18.1 Die Titel und Logos der Ausstellungen der MDF sind gesetzlich geschützt. Ihre Verwendung durch Aussteller in identischer oder ähnlicher Form bedarf – gleich für welche Zwecke, Produkte oder Dienstleistungen – der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch MDF. Diese Zustimmung kann von MDF von der Zahlung einer Nutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

18.2 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

18.3 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist MDF berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

19.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Pflichten oder gegen die im Rahmen des Hausrechts (siehe Ziffer 1.1. der Technischen Richtlinien) getroffenen Anordnungen berechtigen MDF, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein Wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt

insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in den Ziffern 4.1, 6.3, 7.2, 7.5, 7.8, 12.3, 12.5 und 18.3 geregelten Verpflichtungen verstößt.

19.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist MDF berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

19.3 Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist MDF berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

19.4 Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Ausstellung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.

19.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist MDF berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Ausstellung zu gewährleisten.

19.6 Für die Bemühungen von MDF, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller die Teilnahmegebühren sowie einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % des Beteiligungsentgeltes, zu zahlen.

19.7 MDF ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von MDF festzusetzende und im Streitfall von dem Landgericht Oldenburg zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1.000 Euro zu verlangen, wenn der

Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- Ziffer 4.1: unerlaubte Überlassung der Standfläche
- Ziffer 6.1: Vorleistungspflicht
- Ziffer 7.2: Errichtung des Standes
- Ziffer 7.3: Ausstattung des Standes
- Ziffer 7.5: Beachtung der Technischen Richtlinien
- Ziffer 7.8: Nichtentfernen störender Gegenstände
- Ziffer 7.10: Vorzeitiger Abbau
- Ziffer 7.11: Termingerechte Räumung
- Ziffer 11.2: Nichtreinigung
- Ziffer 12.3: Unterlassung politischer Werbung
- Ziffer 12.5: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
- Ziffer 18.3: Schutzrechtsverletzungen verletzt.

Hat MDF wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

20. Haftung und Versicherung

20.1 MDF haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

20.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet MDF nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

20.3 MDF haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

20.4 Soweit MDF für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 1.000 Euro begrenzt.

20.5 Die verschuldungsunabhängige Haftung von MDF für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. MDF haftet insbesondere nicht für Folgeschäden des Ausstellers.

20.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch MDF unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet MDF nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

20.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung von MDF die Übernahme des Schadens ablehnt.

20.8 Der Aussteller haftet gegenüber MDF für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht von MDF unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

20.9 Der Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung zum Ausgleich solcher Schäden bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

21. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu

ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebestimmungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebestimmungen.

21.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen MDF beträgt ein Jahr, es sei denn, dass MDF die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

21.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

22.1 Erfüllungsort ist für beide Seiten Cloppenburg.

Gerichtsstand ist Cloppenburg. Zusätzlich zu dieser Gerichtsstandsvereinbarung hat die jeweils klagende Partei das Wahlrecht, die Klage auch an dem allgemeinen Gerichtsstand der Gegenseite zu erheben. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.